

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Auftragserteilung

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Erteilte Aufträge sind für uns nur nach schriftlicher Bestätigung bindend. Aufträge werden nur zu diesen Geschäftsbedingungen angenommen, die auch gelten, wenn dem Auftrag abweichende Geschäftsbedingungen zugrunde liegen oder der Besteller unseren Bedingungen nicht schriftlich unverzüglich widerspricht. Alle Abmachungen, auch telefonisch, telegraphisch und per E-Mail bedürfen zu Ihrer Gültigkeit schriftlicher Bestätigung durch uns. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers sind für uns nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von uns anerkannt sind.

2. Preise

Die Preise verstehen sich rein netto ab Werk, zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. Wir behalten uns vor, die vereinbarten Preise prozentual, entsprechend eingetretener Lohn- und Materialpreiserhöhungen anzupassen, wenn zwischen der Auftragserteilung und dem tatsächlichen Liefertermin ein längerer Zeitraum als 2 Monate liegt. Ausgenommen hiervon ist der Balkonbau und Bodensanierungen im Außenbereich.

3. Auflösung des Vertrages

Wird uns nach Abschluss des Vertrages bekannt, daß der Besteller in ungünstigen Vermögensverhältnissen ist, sind wir berechtigt, unter Anrechnung der bereits gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller kann den Rücktritt durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von 50 v.H. des vereinbarten Auftragswertes abwenden. In folgenden Fällen, sind wir berechtigt unsere Liefertermine angemessen hinauszuschieben, bzw. vom Vertrag zurückzutreten:

- Betriebs- und Transportstörungen
- Ausfuhrverbot und Erschwerungen
- Versagen von behördlichen Genehmigungen
- Zahlungsverzug
- konstruktive und technische Änderungen

Bei Nichteinhaltung fest vereinbarter Abnahmetermine durch den Besteller sind wir ohne Fristsetzung und Ablehnungsandrohung berechtigt, Schadensersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Nichtabnahme der bestellten Ware durch den Kunden stehen uns Schadenersatzansprüche zu. So können wir fünfzig bis einhundert (50 – 100) Prozent der Auftragssumme vom Kunden als Schadenersatz verlangen, je nach dem ab welchem Zeitpunkt der Kunde seiner Abnahmeverpflichtung nicht oder nicht mehr nachgekommen ist. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden, einen geringeren Schaden nachzuweisen oder seiner Verpflichtung zur Abnahme der Ware nachzukommen.

4. Lieferung

Angegebene Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, daß sie als Fixgeschäft ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Bei schriftlicher Bestätigung eines Liefertermins beginnt die Lieferfrist mit dem Tag, an dem mit dem Besteller völlige Übereinstimmung über die Ausführung des Auftrages schriftlich erzielt worden ist. Im Falle des Lieferverzuges bei verbindlich vereinbarter Lieferfrist kann der Besteller erst nach dem Setzen einer Nachfrist von 4 Wochen vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Besteller von ihm zur Verfügung zu stellende Zeichnungen, Normen, Modelle, Muster und Ähnliches zu Verfügung gestellt und die erforderlichen Materialien geliefert sind. Auch bei leicht fahrlässiger Verletzung der bezeichneten Mitwirkungspflichten des Bestellers ist er zum Ersatz des uns durch die Verletzung entstandenen Schadens verpflichtet.

5. Schadensersatz

Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem schadensstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligter Warenmenge. Dies gilt nicht, soweit wir nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haften.

6. Durchführung des Auftrages

Wir sind berechtigt, von den angegebenen Maßen und Mengen nach üblichen Toleranzen abzuweichen, gleiches gilt für materialspezifische Einheiten. Bei Lieferung nach Zeichnungen, Mustern oder Modellen des Bestellers, ist dieser verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß gewerbliche oder urheberrechtliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Besteller haftet selbstschuldnerisch für die Verletzung derartiger Rechte durch die Ausführung des erteilten Auftrages. Von uns gefertigte oder beschaffte Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht ausgehändigt oder zum Nachbau verwendet werden. Sie sind auf Verlangen an uns zurückzugeben. Zur Anfertigung von Kopien ist der Besteller nicht berechtigt. Dem Besteller wird untersagt, unsere technischen Kenntnisse und Verfahren (Know-How), auch wenn es sich nicht um gewerbliche oder urheberrechtliche Schutzrechte handelt, Dritten zugänglich zu machen oder selbst zu verwenden. Von uns gefertigte Modelle und Arbeitsformen bleiben immer in unseren Besitz, unabhängig davon wer die Kosten dafür getragen hat.

7. Nachauftragnehmer

Bei Einschaltung von Nachauftragnehmern wird keinerlei Gewährleistung übernommen. Gewährleistungsansprüche an diese müssen direkt geltend gemacht werden.

8. Gefahrtragung

Die bestellten Waren sind grundsätzlich bei uns abzuholen. Sobald der Besteller von uns unterrichtet wurde, daß die Ware für ihn zur Abholung bei uns bereit liegt, geht die Gefahr auf ihn über.

8a. Gewährleistung

Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben, erfolgen bestem Wissen, befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Der Käufer hat die gelieferte Ware bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Beanstandungen und Reklamationen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 4 Monate nach Erhalt der Ware, schriftlich unter Beilage von Belegen erhoben werden. Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung, Wandlung, Minderung oder Nachbesserung. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgeschickt werden.

9. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum (Vorbehaltsware). Dies gilt auch, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden für die Saldoforderung. Wird Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden, vermischt oder verarbeitet, geschieht dies stets in unserem Auftrag, ohne das uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir werden Eigentümer der durch die Verarbeitung, Vermischung oder sonstigen Veränderungen entstehenden neuen Sachen. Der Besteller überträgt hiermit schon jetzt seine Rechte an diesen neuen Sachen auf uns und verwahrt sie mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Die neuen Sachen gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Zukünftige Forderungen des Bestellers aus Weiterveräußerung und wegen Verlustes oder Beschädigung der Vorbehaltsware gegen Dritte einschließlich der Versicherung, tritt der Besteller an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wird Vorbehaltsware von dem Besteller zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden, Waren verkauft, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand des Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Zur anderen Verfügung über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht ermächtigt. Der Besteller darf die abgetretenen Forderungen nicht einziehen, sobald er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Besteller uns die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen, alle Unterlagen uns zu übergeben und die Abtretung anzuzeigen. Wir sind verpflichtet, dem Besteller die uns zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl zu übertragen, wenn der wirkliche Wert der Sicherheiten unsere Gesamtforderung um mehr als 25 v.H. übersteigt. Rücknahme von Vorbehaltswaren bedeutet kein Rücktritt. Gutschriften auf zurückgenommene Vorbehaltsware werden dem Tageswert erteilt. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages bleiben vorbehalten. Der Besteller ist verpflichtet Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware uns unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten der Beseitigung derartiger Eingriffe (z.B. Interventionsprozesse) trägt der Besteller. Die Veräußerung von Vorbehaltsware in das Ausland bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Weiterhin ist der verlängerte Eigentumsvorbehalt vereinbart, insbesondere wenn die Ware eingebaut, verbaut oder an Dritte verkauft worden ist.

10. Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug fällig. Bei Montagearbeiten sofort nach Fertigstellung ohne Abzug. Skontoabzug ist nur bei entsprechender Anmerkung auf der Rechnung möglich. Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Eigenansprüche sind ausgeschlossen. Es darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von mind. 5 v.H. über den momentanen Bundesbankdiskont fällig. Gegenteilige Zahlungsbestimmungen des Bestellers sind unwirksam. Zahlt der Besteller eine Forderung nicht bis zum Ablauf des gewährten Zahlungszieles, so werden die Zahlungsziele für andere uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen hinfällig.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstandsvereinbarung

Erfüllungsort für beide Teile ist und Höchstädt i. F.
Gerichtsstand für beide Teile ist Wunsiedel.

12. Sonstiges

Sondervereinbarungen die nicht mit diesen Bestimmungen übereinstimmen, sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten und von beiden Seiten gegenzuzeichnen. Im Übrigen gelten die Vereinbarungen aus den Formen- Liefer- und anderweitigen Verträgen.

13. Gültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

